

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Photovoltaikanlagen (Balkonmodule)

1. Zweck der Förderung

Die Gemeinde Hochdorf befindet sich wie viele andere Kommunen, Länder und Verbände auf dem Weg mit dem Klimawandel umzugehen und Maßnahmen für den Klimaschutz zu ergreifen. Neben gemeindeeigenen Projekten soll auch das Potential privater Gebäude bei Nutzung der erneuerbaren Energie unterstützt werden. Dazu soll die erneuerbare Stromerzeugung durch Photovoltaik-Anlagen in Alt- und Neubauten gefördert werden. Das stellt einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der CO₂- Emissionen in Hochdorf dar.

Bei Einfamilienhäusern konzentrieren sich hier die Augenmerke mehr auf die Dachmodule. Mit sogenannten „Balkonmodulen“ können neben Einfamilienhäuser auch Mehrfamilienhäuser somit deren Bewohner und Mieter, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht, eine Möglichkeit geboten werden, den eigenen Stromverbrauch ökologischer zu gestalten.

2. Fördertatbestand und -Umfang

Gefördert werden steckbare Photovoltaikanlagen (Balkonmodule, Mini-PV-Anlagen oder Plug & Play- PV-Anlagen), die auf Hochdorfer Gemarkung errichtet, d.h. festmontiert werden. Es werden darunter PV-Module mit einer Leistung von bis zu 600 Watt (W Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Die Stecker-PV-Geräte müssen über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung oder Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers verfügen (z.B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105 und DGS-Sicherheitsstandard).

Nicht förderfähig sind:

- Geräte, die vor Start des Förderprogramms (01.06.2023) gekauft wurden
- Geräte, die gebraucht gekauft wurden
- Umsetzungsorte, denen planungs- und baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen
- Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen
- Die erforderlichen zusätzlichen Haltekonstruktionen

Die Förderung in Form eines Zuschusses der Gemeinde beträgt einmalig 75 € pro installiertem Modul. Es werden maximal 2 PV-Module je Haushalt, d.h. maximal 150 Euro pro Stecker-PV-Anlage, gefördert.

Der Kauf eines Stecker-PV-Geräts wird pro antragsberechtigter Person nur einmal innerhalb von 24 Monaten aus Mitteln der Gemeinde Hochdorf gefördert. Der Zuschuss kann mit anderen Förderungen kombiniert werden. Es ist Aufgabe der antragstellenden Person, die Summierung mit anderen Fördermitteln zu prüfen.

3. Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer eines Ein- oder Mehrfamilienhauses auf Hochdorfer Gemarkung oder Mieter in einem Gebäude auf Hochdorfer Gemarkung sind. Den Antrag können Hauseigentümer, deren

Vertretungsberechtigte oder Mieter mit schriftlichem Einverständnis des Vermieters oder der Wohnungseigentümergeinschaft stellen.

Bei Mehrfamilienhäusern werden nur bis 3 Wohneinheiten gefördert.
Eigentümer mehrerer Wohnungen können nur einen Förderantrag für eine Wohneinheit bzw. ein Gebäude stellen.

4. Antragsfristen und –Verfahren

Das Formular zum Förderantrag steht auf der Homepage der Gemeinde Hochdorf unter www.hochdorf.de/klimaschutz/energie/Balkon-PV-Steckeranlage bereit.
Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen sind auf den entsprechenden Formblättern für Eigentümer, oder Mieter und Vermieter bzw. Wohnungseigentümer, der Gemeindeverwaltung Hochdorf vorzugsweise per mail einzureichen (info@hochdorf.de). Der Antrag kann auch in Papierform an folgende Adresse gesandt werden: Gemeinde Hochdorf, „PV-Balkonmodul“, Kirchheimer Straße 53, 73269 Hochdorf

5. Verwendungsnachweise

Für die Auszahlung des Zuschusses sind neben dem Förderantrag auch Unterlagen zum Nachweis einzureichen. Diese können entweder direkt mit dem Antrag oder im Anschluss, d.h. bis spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde Hochdorf, eingereicht werden.

Bitte reichen Sie folgende Nachweise/Unterlagen ein:

- Eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Stecker- PV-Gerät (die Rechnung muss auf die/den Antragsteller/in ausgestellt sein)
- Eine Kopie des Nachweises der Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards und CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Gerätes)
- Bei Mietern eine schriftliche Zustimmung des Vermieters
- Bei Wohnungseigentümergeinschaften deren schriftliche Zustimmung
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung
- Ein Foto der montierten Stecker-PV-Anlage
- Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister

6. Widerrufsmöglichkeiten

Die Gemeinde Hochdorf fördert Projekte, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung gestellt werden. Dafür werden aus Mitteln des Klimaschutzbudgets insgesamt 6.000 Euro bereitgestellt (somit max. 40 Stecker-Anlagen bei max. 600 W Wechselrichterleistung).

Die Gemeinde entscheidet nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind,

der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Die Gemeinde Hochdorf behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.06.2023